ZENTRALSCHWEIZER REGIERUNGSKONFERENZ

Anstoss für ein Zusammenarbeitsprojekt in der Zentralschweiz

Prüfung einer gemeinsamen Umsetzung der NFA-Aufgabenentflechtung

Der Anstoss wird den Kantonsregierungen unterbreitet durch den ZRK-Ausschuss

Inhaltsverzeichnis:

1.	Bezeichnung des Zusammenarbeitsfeldes	2
2.	Antrag zu Handen der Kantonsregierungen	2
	Beschreibung des Zusammenarbeitsfeldes 3.1. Vorbemerkungen 3.2. Ziel des Projektes	2 2 4
4.	Grundlagen	4
5.	Zielsetzung der Zusammenarbeit	4
6.	Einschätzung der Machbarkeit der Zusammenarbeit	4
7.	Einschätzung des Nutzens der Zusammenarbeit	5
	Projektorganisation 8.1. ZRK-Ausschuss 8.2. Direktorenkonferenzen	5 5 5
9.	Einsatz des ZRK-Sekretariates	6
10.	Zeitplan mit Meilensteinen	6
11.	Projektkredit	6

1. Bezeichnung des Zusammenarbeitsfeldes

Mit der NFA kommen neue Aufgaben auf die Kantone zu. Bevor jeder Kanton an die selbständige Umsetzung geht, soll geprüft werden, in welchen Bereichen eine gemeinsame oder koordinierte Umsetzung sinnvoll wäre. Ziel dieser Phase ist somit nicht, die gemeinsame Umsetzung zu planen/erarbeiten, sondern zu prüfen, ob in einzelnen Bereichen die Zusammenarbeit dem Alleingang vorzuziehen ist. Erst anhand der Resultate soll entschieden werden, ob eigentliche Projekte zu starten sind.

Selbstverständlich ist dieser Anstoss nur dann gutzuheissen, wenn sich die Kantone eine gemeinsame Umsetzung überhaupt vorstellen können. Nur dann sind auch die Vor- und Nachteile abzuwägen.

2. Antrag zu Handen der Kantonsregierungen

Der ZRK-Ausschuss beantragt den Regierungen der Kantone LU, UR, SZ, OW, NW und ZG:

- 1. Es sei ein Zusammenarbeitsprojekt zu starten mit dem Ziel, die Möglichkeiten einer gemeinsamen und koordinierten Umsetzung der NFA, speziell der Aufgabenentflechtung, zu prüfen.
- Die Projektverantwortung trägt der ZRK-Ausschuss. Er konkretisiert das Projekt und erteilt den Direktorenkonferenzen Aufträge zur Durchführung von Teilprojekten in ihren Zuständigkeitsbereichen.
 - Der Ausschuss unterbreitet den Kantonsregierungen den Schlussbericht bis im Frühling 2005.
- 3. Die Kantonsregierungen entscheiden über diesen Antrag bis Ende 2003. Sie orientieren das ZRK-Sekretariat über die Beschlussfassung. Die Orientierung der Öffentlichkeit erfolgt zentral via ZRK.

3. Beschreibung des Zusammenarbeitsfeldes

3.1. Vorbemerkungen

Die NFA ist zur Zeit noch in parlamentarischer Beratung, mit deren Abschluss kann auf Ende 2003 gerechnet werden. Die Umsetzung ist nach wie vor auf 2007 geplant.

Die NFA sieht unter anderem eine Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen vor. Verschiedene Aufgaben sollen neu in die alleinige Zuständigkeit des Bundes, andere in jene der Kantone fallen und einzelne Aufgaben stellen Verbundaufgaben dar.

Bei den Aufgaben, die neu in die alleinige Kompetenz der Kantone fallen, handelt es sich um¹:

- Sonderschulung
- Stipendien unterhalb der Hochschulstufe
- freiwilliger Schulsport
- Herausgabe von Lehrmitteln f
 ür Turnen und Sport
- Luftreinhaltung und Lärmschutz im Umfeld der Strassen (Ausnahme: Haupt- und Nationalstrassen)
- Raumplanung
- Denkmal- und Heimatschutz für Objekte von lokaler und regionaler Bedeutung
- Hauptstrassen (normale Bauvorhaben)
- Sanierung von Niveauübergängen, Bahnunter- und Bahnüberführungen
- Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten
- Ergänzungsleistungen für die Heimunterbringung (das Existenzminimum übersteigende Kosten)
- Finanzierung der kantonalen und kommunalen Spitex-Organisationen
- Teilentflechtung und Neue Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen Bund/Kantone

Auch ist vorgesehen, dass die Kantone inskünftig zur Zusammenarbeit verpflichtet werden (können). Dies gilt für die Bereiche:

- Kantonale Universitäten (unter finanzieller und materieller Beteiligung des Bundes)
- Fachhochschulen
- Straf- und Massnahmenvollzug
- Institutionen zur Eingliederung und Betreuung Behinderter (Wohnheime, Werkstätten)
- Spitzenmedizin und Spezialkliniken. Planung und Aufgabenteilung werden in einer interkantonalen Vereinbarung festgelegt. Für die Spitalkosten kommen die Krankenversicherung und der Wohnkanton je zur Hälfte auf, unabhängig davon, in welchem Kanton ein Patient behandelt wurde.
- Öffentlicher Agglomerationsverkehr (unter eng begrenzter Beteiligung des Bundes an der Investitionsfinanzierung)
- Entsorgungsanlagen (Abfall, Abwasser)
- Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung (z.B. Theater, Opernhäuser, Museen)

Gegner der NFA befürchten (u.a.), dass in den Bereichen, die neu von den Kantonen geregelt werden müssen, ein Leistungsabbau erfolge, kantonal unterschiedliche Leistungsniveaus resultieren, der Kantönligeist zu blühen beginne und ein neuer kantonaler Wildwuchs entstehe.

¹ Auszug aus: <u>Mündige Kantone mit neuem Finanzausgleich</u>, <u>Ernst Raths</u>, <u>economiesuisse</u>, 18.2.2002.

3.2. Ziel des Projektes

Bevor die Kantone mit der Umsetzung der NFA beginnen, soll die Zentralschweiz in einem gemeinsamen Projekt die verschiedenen, von der NFA betroffenen Aufgaben auf ihre Zusammenarbeitsfähigkeit und –nützlichkeit überprüfen.

Es geht noch nicht darum, gemeinsame oder koordinierte Lösungen zu erarbeiten. Vielmehr sollen in einem ersten Schritt Fragen beantwortet werden wie:

- Wie sieht die Ist-Situation in den Kantonen aus, wie gross ist der kantonale Handlungsbedarf in den einzelnen Aufgabenfeldern?
- Wie gross sind die interkantonalen Interdependenzen?
- Welcher Nutzen / welche Kosten resultieren aus einer koordinierten / gemeinsamen Umsetzung?
- Wenn ein Netto-Nutzen zu bejahen ist, in welcher Weise soll die Zusammenarbeit an die Hand genommen werden?

Die NFA legt zudem Aufgabenbereiche fest, in welchen die Kantone zusammenarbeiten müssen (vgl. oben). Hier soll abgeklärt werden, inwiefern in der Zentralschweiz Handlungsbedarf besteht.

4. Grundlagen

Unterlagen NFA (publiziert unter www.nfa.ch)

5. Zielsetzung der Zusammenarbeit

Die Chancen auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit steigen, je früher sie aufgenommen wird. Bereits heute ist bekannt, dass die NFA für die Kantone Handlungsbedarf bringt. Will man später nicht bedauern müssen, dass zu viele kantonale Lösungen bestehen, ist der Koordinationsbedarf frühzeitig abzuklären.

Beim beantragten Projekt geht es in erster Linie darum, frühzeitig und gemeinsam die Frage der Zusammenarbeit zu beantworten.

6. Einschätzung der Machbarkeit der Zusammenarbeit

Die Zentralschweiz verfügt bereits über eine gute Zusammenarbeitsstruktur. Diese eignet sich bestens, um die anstehenden Fragen zu bearbeiten.

Im heutigen Zeitpunkt steht der genaue Handlungsbedarf der Kantone noch nicht fest. Der ehrgeizige Zeitplan der NFA bedingt aber, dass auch die hier aufgeworfenen Fragen heute schon angepackt werden.

Mit dem Projekt werden Antworten zur Machbarkeit und Wünschbarkeit einer gemeinsamen / koordinierten Umsetzung der NFA angestrebt. Eigentliche Zusammenarbeitsvorlagen sind nicht Ziel. Insofern ist die Machbarkeit des Projektes klar zu bejahen.

Wesentlich erscheint immerhin, dass die Fragestellung deutlich ist, damit klare Grundlagen resultieren, die eine Beschlussfassung über Folgeprojekte erlauben.

7. Einschätzung des Nutzens der Zusammenarbeit

Es muss unterschieden werden zwischen dem Nutzen einer gemeinsamen / koordinierten Umsetzung der NFA und dem Nutzen des hier beantragten Projektes. Der erstere ist unbekannt und dessen Abklärung genau das Ziel des beantragten Projektes.

Der Nutzen des Projektes liegt also darin, dass am Ende Grundlagen bestehen, die es den Kantonen ermöglichen, über die gemeinsame / koordinierte Umsetzung der neuen Aufgaben zu befinden. Es soll auch verhindern, dass später erkannt werden muss, dass einzelne Aufgaben besser gemeinsam vollzogen worden wären.

8. Projektorganisation

Das Projekt betrifft viele verschiedene Aufgabenbereiche. Betroffen sind mehrere Direktorenkonferenzen. Vorgeschlagen wird deshalb eine Projektorganisation, bei der der ZRK-Ausschuss die Steuerung übernimmt und die Direktorenkonferenzen einzelne Teilprojekte leiten (und ihrerseits für Teilaufgaben Arbeitsgruppen einsetzen und beauftragen können).

8.1. ZRK-Ausschuss

Leitet und steuert das Gesamtprojekt. Er erarbeitet die zu prüfenden Fragen und formuliert den Auftrag der Teilprojekte, erteilt diese den zuständigen Direktorenkonferenzen, kontrolliert den Projektfortschritt und fasst die Ergebnisse zu Handen der Kantonsregierungen zusammen. Er übernimmt auch die Öffentlichkeitsarbeit.

8.2. Direktorenkonferenzen

Leiten die Teilprojekte und nehmen die eigentlichen Abklärungen in ihrem Zuständigkeitsbereich vor. Sie können dazu Arbeitsgruppen einsetzen oder bestehende Fachstellenkonferenzen beauftragen. Sie teilen die Ergebnisse dem Ausschuss mit.

9. Einsatz des ZRK-Sekretariates

Das Sekretariat leitet das Projekt nach Weisungen des ZRK-Ausschusses. Es kann zur Unterstützung der Teilprojekte von den Direktorenkonferenzen und Fachstellenkonferenzen beigezogen werden.

10. Zeitplan mit Meilensteinen

20.11.2003	Vorstellung des Anstosses in der 73. ZRK
Ende 2003	Mitteilung der kantonalen Beschlüsse betreffend Anstoss an das Sekretariat
Februar 2004	Ausschuss verabschiedet zu Handen der Direktorenkonferenzen die Aufträge der Teilprojekte
2004	Arbeit an den Teilprojekten
Mai 2005	Ausschuss berichtet der 76. ZRK über die Resultate, stellt Antrag allenfalls Antrag zur gemeinsamen / koordinierten Umsetzung von Teilprojekten.
2007	"Ziel ist, dass die Kantone bis zur Inkraftsetzung der gesamten NFA-Vorlage ihre Vorarbeiten soweit abgeschlossen haben, dass die NFA integral in Kraft gesetzt werden kann. Dies wird aus heutiger Sicht nicht vor 2007 sein." Zitat EFD

11. Projektkredit

Das Projekt kann weitestgehend auf der bestehenden Zusammenarbeitsstruktur und mit verwaltungsinternen Ressourcen und Kenntnissen durchgeführt werden. Ein Projektkredit wird nicht benötigt.

Altdorf, 17.10.2003